

## Basisrente weiter im Aufwind!

Mit dem Wachstumschancengesetz wird die Übergangsphase der Besteuerung von Rentenleistungen in der 1. Schicht zeitlich gestreckt. Bereits mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde der volle Sonderausgabenabzug der Beiträge zur 1. Schicht auf das Kalenderjahr 2023 vorgezogen.

### Besteuerungsanteile der Renten aus der ersten Schicht ab 2023

Seit 2005 werden sämtliche Rentenleistungen der 1. Schicht nachgelagert besteuert. Während einer Übergangsphase richtet sich der Besteuerungsanteil nach dem Kalenderjahr des erstmaligen Rentenbezugs.

Für alle Rentner, die bereits vor oder erstmals im Jahre 2005 eine Rente der 1. Schicht bezogen haben, beträgt der Besteuerungsanteil 50 % des Zahlbetrags der Rente. Für Rentnerjahrgänge von 2006 bis 2022 erhöhte sich der Besteuerungsanteil auf 82 % und sollte bis zum Jahr 2040 auf 100 % steigen!

### Jetzt neu: Übergangsphase bis zum Jahr 2058!

Der Besteuerungsanteil erhöht sich ab 2023 für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang jährlich um nur noch 0,5 Prozentpunkte, sodass erst im Jahr 2058 (statt 2040) die volle Besteuerung erreicht wird. Der steuerfreie Anteil wird für die gesamte Laufzeit der Rente als €-Betrag festgeschrieben!

Jahr	Besteuerungsanteil	Jahr	Besteuerungsanteil	Jahr	Besteuerungsanteil	Jahr	Besteuerungsanteil
2023	82,5 %	2032	87 %	2041	91,5 %	2050	96 %
2024	83 %	2033	87,5 %	2042	92 %	2051	96,5 %
2025	83,5 %	2034	88 %	2043	92,5 %	2052	97 %
2026	84 %	2035	88,5 %	2044	93 %	2053	97,5 %
2027	84,5 %	2036	89 %	2045	93,5 %	2054	98 %
2028	85 %	2037	89,5 %	2046	94 %	2055	98,5 %
2029	85,5 %	2038	90 %	2047	94,5 %	2056	99 %
2030	86 %	2039	90,5 %	2048	95 %	2057	99,5 %
2031	86,5 %	2040	91 %	2049	95,5 %	<b>2058</b>	<b>100 %</b>

### Beispiel (40.000 € Rentenleistung ab dem 01.01.2040)

2040 (Wachstumschancengesetz)	2040 (alte Regelung)
40.000 € * 91 % = 36.400 €	40.000 € * 100 % = 40.000 €
Steuerfreier Anteil = 3.600 €	Steuerfreier Anteil = 0 €

### Fazit

Mit diesen Verbesserungen der steuerlichen Rahmenbedingungen wird ein starker Impuls für die private Vorsorge im Rahmen der Basisrente gesetzt.

Wer vor dem Jahr 2058 Leistungen bezieht, wird sich durch die neuen Besteuerungsregeln einen höheren festen jährlichen Steuerfreibetrag sichern!